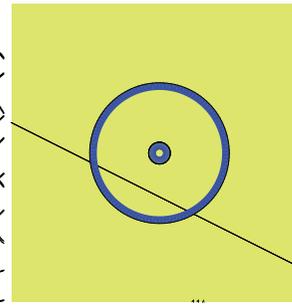


- Legende**
- 1. Art der baulichen Nutzung
 - §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO: Sondergebiet Windenergieanlagen
 - 3. Bauweise, Bauführen, Baugrenzen
 - §9 (1) Nr.2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO: Baugrenze
 - 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - §9 Abs.1 Nr.13 BauGB i. V. mit § 2 Abs.2 PlanZV: oberirdisch
 - 100 m Abstandsstreifen für WEA
 - 12. Flächen für Landwirtschaft und für Wald
 - §9 Abs.1 Nr.18 BauGB: Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
 - §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB: Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne der Naturschutz
 - 14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
 - §9 Abs.6 BauGB: Einzelanlagen (unbewegliche Kulturobjekte), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - 15. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des Aufhebungsbereiches (gleichzeitig Grenze des Bebauungsplanes)



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG WINDENERGIEANLAGENSTANDORT 1A (PlanDETAIL (1:1.000) mit Nutzungsschablone)

Mittelpunktschablone m(1):
 Gauß-Krüger-Rechtswert: 2 519 152,6
 Gauß-Krüger-Hochwert: 5 731 704,2

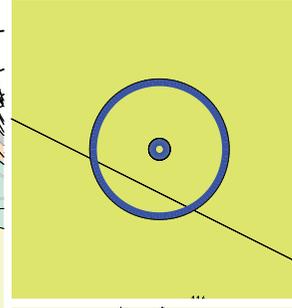
BAUGRENZENVERORTUNG - SYSTEMZEICHNUNG

m(1) = Mittelpunktschablone für nrt
 m(1) = Mittelpunktschablone m(1)

r = Radius Rotor
 r = Radius Turmfuß
 jeweils über Mittelpunkt m(1)

Baugrenze WEA-TURMFUSS
 Baugrenze WEA-ROTOR

Merkmale des Bauplanes	SO WEA
Art der baulichen Nutzung	WEA 1A
Radius Turmfuß (Bauweise Baugrenze)	rt 7,00 m
Gesamterzeugerhöhe (Ausnahme für GH)	GH 150 (180) m
Radius Rotor (Bauweise Baugrenze)	rr 41 m



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG WINDENERGIEANLAGENSTANDORT 1B (PlanDETAIL (1:1.000) mit Nutzungsschablone)

Mittelpunktschablone m(1):
 Gauß-Krüger-Rechtswert: 2 519 212,3
 Gauß-Krüger-Hochwert: 5 731 844,1

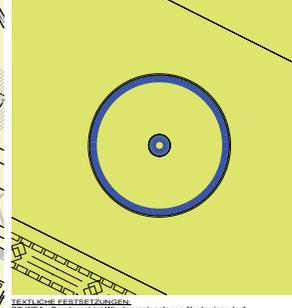
BAUGRENZENVERORTUNG - SYSTEMZEICHNUNG

m(1) = Mittelpunktschablone für nrt
 m(1) = Mittelpunktschablone m(1)

r = Radius Rotor
 r = Radius Turmfuß
 jeweils über Mittelpunkt m(1)

Baugrenze WEA-TURMFUSS
 Baugrenze WEA-ROTOR

Merkmale des Bauplanes	SO WEA
Art der baulichen Nutzung	WEA 1B
Radius Turmfuß (Bauweise Baugrenze)	rt 7,00 m
Gesamterzeugerhöhe (Ausnahme für GH)	GH 150 (180) m
Radius Rotor (Bauweise Baugrenze)	rr 41 m



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG WINDENERGIEANLAGENSTANDORT 2 (PlanDETAIL (1:1.000) mit Nutzungsschablone)

Mittelpunktschablone m(1):
 Gauß-Krüger-Rechtswert: 2 519 976,000
 Gauß-Krüger-Hochwert: 5 731 275,000

BAUGRENZENVERORTUNG - SYSTEMZEICHNUNG

m(1) = Mittelpunktschablone für nrt
 m(1) = Mittelpunktschablone m(1)

r = Radius Rotor
 r = Radius Turmfuß
 jeweils über Mittelpunkt m(1)

Baugrenze WEA-TURMFUSS
 Baugrenze WEA-ROTOR

Merkmale des Bauplanes	SO WEA
Art der baulichen Nutzung	WEA 2
Radius Turmfuß (Bauweise Baugrenze)	rt 7,00 m
Gesamterzeugerhöhe (Ausnahme für GH)	GH 150 (180) m
Radius Rotor (Bauweise Baugrenze)	rr 41 m

SEITLICHE FESTSETZUNGEN

SO WEA - Sondergebiet Windenergieanlagen Neulouisendorf:
 Das Sondergebiet Windenergieanlagen Neulouisendorf dient der planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen in Kalkar-Neulouisendorf innerhalb der Baugrenze für die Errichtung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenstandort WEA 1A bis WEA 1B, WEA 2) ist die Errichtung von jeweils einer Windenergieanlage je Standort gemäß der festgesetzten Mittelpunktschablone m(1) zulässig.

Außerhalb der Windenergieanlagenstandorte 1A, 1B und 2 ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig.

Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen der ausschließlichen Nutzung eines Antragstellers dienen, sind zusammenfassend auch außerhalb der Windenergieanlagenstandorte 1A, 1B und 2 zulässig.

Zum Bestand der Windenergieanlagen benötigten Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen und Aufstellflächen für Kräne, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Die den Radius des Turmfußes beschreibende innere Baugrenze, setzt den größtmöglichen Abstand zweier Punkte der den Turmfuß - bezogen auf seine Aussehen - abbildenden Kreislinie mit einem Radius r = 7,00 m fest. Als Mittelpunkt der den Turmfuß abbildenden Kreislinie gilt die Mittelpunktschablone m(1).

Die den Radius des Rotors beschreibende äußere Baugrenze, setzt den größtmöglichen Abstand zweier Punkte der den Turmfuß - bezogen auf seine Aussehen - abbildenden Kreislinie mit einem Radius r = 41,00 m fest. Als Mittelpunkt der den Turmfuß abbildenden Kreislinie gilt die Mittelpunktschablone m(1).

GH - Gesamtanlagenhöhe:
 Die Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage ergibt sich senkrecht gemessen von der festgesetzten Mittelpunktschablone m(1) als linearer Bezugspunkt des Turmfußes in senkrechter Verlängerung bis zum obersten Abschluss der durch die Rotorblätter der Windenergieanlage beschriebenen Kreislinie. Die Gesamtanlagenhöhe wird mit 150 m festgesetzt.

Zusammenfassend ist eine Gesamtanlagenhöhe von bis zu 180 m zulässig, insofern die Einzelanweise über die immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Verträglichkeit abgeklärt werden.

Unterer Bezugspunkt:
 Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche, senkrecht gemessen und bezogen auf die Mittelpunktschablone des jeweiligen Turmfußes.

§ 9 Abs. 2 BauGB:
 Die Nutzung des WEA-Standortes 1a ist nur solange zulässig, wie WEA-Standort 1b nicht genutzt wird.
 Die Nutzung des WEA-Standortes 1b ist nur solange zulässig, wie WEA-Standort 1a nicht genutzt wird.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

Beschluss Einleitung Aufhebungsverfahren Stadtrat	xxx.xxx.xxx	Diese Bauleitplanung ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Kalkar am xxx.xxx aufgehoben worden.
örtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens	xxx.xxx.xxx	Kalkar, den xxx.xxx
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	xxx.xxx.xxx	Bürgermeisterin
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	xxx.xxx.xxx	Dr. Schutz
Vorstellung der eingegangenen Anregungen sowie Auslegungsbuch des Stadtrates	xxx.xxx.xxx	Die Aufhebung dieser Bauleitplanung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Kalkar Nr. vom öffentlich bekannt gemacht worden.
örtliche Bekanntmachung des Auslegungsbuchschlusses	xxx.xxx.xxx	Kalkar, den
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	xxx.xxx.xxx	Bürgermeisterin, im Auftrag
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	xxx.xxx.xxx	Sundermann (Stadtoberbaud)
Kalkar, den xxx.xxx		
Bürgermeisterin, im Auftrag		
Sundermann (Stadtoberbaud)		

Die Darstellung der Grundstücksgrößen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Die Plangrundlage mit dem Stand vom 09.08.2012 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV.

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf/ Teilbereich 1 -

Datum	Mai 2016	↑ N	
Stand	Einleitungsbeschluss zur Aufhebung		